

Aktenzeichen: 6 AZR 462/78

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 27. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und
Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober
1970 (GVBl. NW S. 724, EUV) § 10 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
27. Januar 1981

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1981 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Hohnheit für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. Februar 1978 - 5 Sa 1375/77 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger begehrt festzustellen, daß die Beklagte ihn für die Zeit einer Kur von der Arbeit ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub freizustellen hat.

Der 28-jährige Kläger ist seit 1966 bei der Beklagten als Dienstordnungsangestellter gegen ein Monatsgehalt von ca. 2.300,-- DM brutto beschäftigt. Sein Urlaubsanspruch richtet sich gemäß den §§ 351, 354 RVO in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Buchstabe n der Dienstordnung der Beklagten nach der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 1970 (GVBl. NW, S. 724) - Erholungsurlaubsverordnung (EUV) -. Der Kläger ist bei der Beklagten freiwillig gegen Krankheit versichert.

Mit Schreiben vom 21. September 1976 hat der Kläger von der Beklagten unter Hinweis auf § 10 EUV Sonderurlaub für eine Badekur verlangt. Eine ärztliche Bescheinigung hat er nachgereicht.

Die Beklagte teilte dem Kläger mit, sein Vorhaben werde als "Kurlaub" angesehen. Der erbetene Sonderurlaub könne nicht gewährt werden.

Die Beklagte teilte als Krankenversicherungsträger dem Kläger am 7. März 1977 folgendes mit:

"Unsere Zeichen Tag 7.3.1977
Kurl.-Nr. 164/76 M

Betr.: Badekur für Sie in Olsberg

Sehr geehrtes Mitglied!

Aus Anlaß der ärztlich verordneten Badekur übernehmen wir

1. die Kosten der badeärztlichen Behandlung am Kurort;
2. die Kosten der badeärztlich verordneten Kurmittel, die aufgrund des anliegenden Gutscheines von der Kur- und Badeverwaltung unmittelbar mit uns abgerechnet werden können;
3. die Kosten für die Kurtaxe bis zur Dauer von längstens 4 Wochen;
4. einen Zuschuß von 10,-- DM täglich zu den Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und Reise für längstens 4 Wochen



- 3 -

Danach hat der Kläger für die Zeit vom 7. März 1977 bis zum 3. April 1977 eine Wohnung in Brilon - ca. 7 km vom Ortskern Olsberg entfernt - gemietet.

Da die Beklagte die Gewährung von Sonderurlaub weiterhin abgelehnt hat, hat der Kläger den Erlaß einer einstweiligen Verfügung erwirkt, durch die der Beklagten aufgegeben wurde, den Kläger für die Zeit vom 7. März 1977 bis zum 3. April 1977 für eine Badekur in Olsberg von der Arbeitsverpflichtung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub für das Jahr 1977 freizustellen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat zu einem außergerichtlichen Vergleich vorbehaltlich der Entscheidung im Hauptverfahren geführt.

In der Zeit vom 7. März 1977 bis zum 3. April 1977 führte der Kläger die Badekur durch. Für diese Zeit erhielt er sein Entgelt von der Beklagten als Vorschuß.

Für die Badekur übernahm die Beklagte folgende Kosten:

60,--	DM	Badearztspauschale
100,35	DM	Kurmittel
---	DM	Kurtaxe (entfiel, da der Kläger privat gewohnt hat)
280,--	DM	Zuschuß von 10,-- DM täglich zu den Kosten für Unterbringung und Verpflegung und Reise
<u>440,35</u>	<u>DM</u>	

Seine Kosten hat der Kläger für Unterbringung, Verpflegung und Reise mit 300,-- DM angegeben.

Der Kläger meint, daß ihm mit Bescheid vom 7. März 1977 eine "Badekur" i.S. von § 10 Erholungsurlaubsverordnung bewilligt worden sei. Unbeachtlich sei, daß er selbst einen Teil der durch diese Kur entstandenen Kosten getragen habe.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet war, den Kläger für die Zeit vom 7. März 1977 bis zum 3. April 1977 für eine Badekur in Olsberg von der Arbeitsverpflichtung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub für das Jahr 1977 freizustellen und nicht berechtigt ist, das dem Kläger für die Zeit vom 7. März 1977 bis 3. April 1977 als Vorschuß gezahlte Entgelt vom Gehalt des Klägers wieder abziehen.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das angefochtene Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Mit der zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht die Anwendung des § 10 EUV verneint.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Beklagte habe dem Kläger nicht zugesagt, ihm eine Badekur im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 der EUV zu gewähren. Der Kläger habe auch nicht auf eine derartige Zusage vertrauen können, denn zu beurteilen sei nicht nur der Bescheid der Beklagten vom 7. März 1977, sondern dieser Bescheid sei im Zusammenhang zu sehen mit den Schreiben der Beklagten vom 12. Oktober und 15. November 1976, in denen sie ihre Ansicht dargestellt habe, daß es sich bei der vom Kläger geplanten Maßnahme um einen sogenannten "Kururlaub" handele, für den sie Sonderurlaub nicht gewähren werde.

Die Übernahme der Sachleistungen durch die Beklagte könne auch nicht zu der Annahme führen, die Beklagte habe eine Badekur im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 der EUV bewilligt. Um eine Badekur handele es sich nur dann, wenn ungeachtet der Bezeichnung der Kurmaßnahme die bewilligende Stelle (hier nach § 225 RVO die Beklagte als Träger der Krankenversicherung) die gesamten Kosten der Kur übernehme.

2. Die Auslegung des Bescheides vom 7. März 1977 im Zusammenhang mit den übrigen Schreiben der Beklagten an den Kläger ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Nur soweit eine auf dem Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze oder auf der Nichtberücksichtigung wesentlicher Umstände beruhende Verletzung der gesetzlichen Auslegungsregeln (§ 133 BGB) vorliegt, kann



die Revision auf die Verletzung dieser Rechtsnorm, oder, sobald das Urteil nicht den gesamten Inhalt der Verhandlungen berücksichtigt, des § 286 ZPO gestützt werden (AP Nr. 7 zu § 550 ZPO und AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß). Die Revision trägt selbst nicht vor, daß das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung des Bescheides der Beklagten vom 7. März 1977 in Verbindung mit deren Schreiben, mit denen sie die Gewährung von Sonderurlaub abgelehnt hat, Rechtsfehler begangen habe. Derartige Gesetzesverstöße sind auch nicht ersichtlich.

3. Die Übernahme der in dem Bescheid vom 7. März 1977 beschriebenen Kosten durch die Beklagte (als Sozialversicherungsträgerin) rechtfertigt ebenfalls nicht die Annahme, die Beklagte habe eine Badekur im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 der EUV bewilligt mit der Folge, daß diese Kurzeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden dürfe.

Ob § 7 Lohnfortzahlungsgesetz entsprechend anwendbar ist, wie das Landesarbeitsgericht meint oder ob dieses Ergebnis sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 50 Abs. 1 BAT und der Rechtsprechung des BAG zu dieser Vorschrift (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 50 BAT) rechtfertigen läßt, kann dahingestellt bleiben.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts rechtfertigt sich jedenfalls aus folgenden Erwägungen: Bei Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 2 EUV ist der Dienstherr oder Arbeitgeber an die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers gebunden, ob eine Badekur im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 EUV bewilligt worden ist oder nicht. Der Beamte (hier: der Kläger als Dienstordnungsangestellter) hätte sich um eine Änderung des Bewilligungsbescheides bemühen müssen, wenn er gemeint hätte, daß ihm trotz anderslautender Bezeichnung im Bewilligungsbescheid in Wahrheit eine Badekur gewährt worden sei oder ihm zu Unrecht eine Badekur nicht bewilligt worden sei (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1975 - XII A 1768/74 -, DOK 1976, 603). Diese Bindung des Arbeitgebers an die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers ergibt sich aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 2 EUV. Daraus, daß Urlaub "für eine von einem Sozialversi-



cherungsträger bewilligte Badekur" auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen ist, folgt, daß der Verordnungsgeber die Entscheidung des Dienstherrn über die Anrechnung des Urlaubs auf den Erholungsurlaub davon abhängig gemacht hat, wie die Kurmaßnahme von dem Sozialversicherungsträger in dessen Bewilligungsbescheid beurteilt worden ist.

Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß er von dem ihm gegenüber dem Sozialversicherungsträger zustehenden Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat, um eine Änderung des Bewilligungsbescheides mit dem Ziel der Anerkennung einer Badekur im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 der EUV zu erreichen. Nur dann hätte sein Klagebegehren hier Erfolg haben können.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Dr. Auffarth

Richter am Bundes-
arbeitsgericht
Roepert ist infolge
Erkrankung verhin-
dert zu unterschreiben.

Dr. Leinemann

Dr. Auffarth

Wendlandt

Hohnheit

